

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn=Bedarf
zu Görlitz.

会社名
ゲルリツツ鉄道用品製造株式会社

認可年月日
1870.06.04.

業種
製造

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz,
Jg.1870, SS.158-159.

ファイル名
18700604AGFEB_A.pdf

Mittheilung

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

N. 25.

Liegnitz, den 18. Mai

1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(426) Das 16. und 17. Stück des Bundes-Gesetzesblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 enthält

No. 495 das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870; unter

No. 496 das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870; unter

No. 497 den Allerhöchsten Erlass vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Telegraphen-Direktors derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg; unter

No. 498 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbld. S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Bezeichnung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und diesen durch königliche Kroyen: den Hauptämtern zu Brandenburg und Potsdam im Herzogthum Sachsenburg; dem Hauptamte zu Potsdam, und in der freien und Hansestadt Lübeck; dem Hollsteinischen Hauptamte zu Lübeck der Königlich Preußische Kreis-Über-Kontrolleur Groß, am Stelle des in den Landesdienst zurückgerufenen Königlich Preußischen Zoll-Inspektors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck als Vereindkontrolleur beordnet worden; unter

No. 499 die Erteilung des Equevalur als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Eduard Müller; und unter

No. 500 das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 21. Mai 1869 (Bundesgesetzbld. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

(427) Das 27. und 28. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1870 enthält unter

No. 7667 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender Kreis-Obligationen des Landkreises Greifswald im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 25. April 1870; unter

No. 7668 die Konzessions- und Bestätigungs-

Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Köln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870; unter

No. 7669 den Allerhöchsten Erlass vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Ober-Lausitz; unter

No. 7670 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Bauverein Päffgen“ mit dem Sitz zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870; unter

No. 7671 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutscher Lloyd, Transporthilfungs-Aktien-Gesellschaft“, mit dem Sitz zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870; unter

No. 7672 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revisirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870; unter

No. 7673 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Frankfurter Aktienbrauerei“ mit dem Sitz zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870; unter

No. 7674 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender Kreis-Obligationen des Pr. Schlesier Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. IV. Eröffnung. Vom 2. Mai 1870; und unter

No. 7675 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber laufender Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thlrn. Vom 18. Mai 1870.

Bekanntgaben und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(428) Die am 1. Juli d. Js. fälligen Binsen der Staatschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumarkischen Schuldbeschreibungen können bei der Staatschulden-Zilgungskasse hier selbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Ms. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden

Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Dönamerck und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldenarten und Appoints geordnet, und es muss ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichnis beigelegt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatschulden-Zilgungskasse die Entlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. Js. zum 1. Juli d. J. gefundene Schuldverschreibungen der fünfzehnzigjährigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorchristmässig vor der Auszahlung zunächst der Staatschulden-Zilgungskasse zur Feststellung überhandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

General-Verwaltung der Staatschulden.

(430) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Beabsichtigt Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einzahlung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mitteilung können mit Tinte, Bleistift, Rohrfeder oder sonstigem farbenden Material geschrieben werden; mit muss die Schrift haften und deutlich sein. Die Mitteilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden.

Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Frimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbeeskreise und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere als die eben bezeichnete Tage besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgelegten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebietes, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Österreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expressbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postverschlässe auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namenlich bei grösseren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverklebtes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kammer des Norddeutschen Bundes:

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(440) Nach dem Beschluss des Bundesraths des deutschen Reichstags vom 28. Mai d. J. sind von jetzt an bis auf Weiteres zu benachrichten

a. das lose Bleisalz

bei Herstellung aus Siebesalz mit $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Pulvert von untermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsoß mit $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Pulver von unverunreinigtem Wermuthkraut.

b. die sogenannten Bleisalzglockensteine

bei Herstellung aus Siebesalz mit $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzhölzlepulver bei Herstellung aus Steinsoß mit $\frac{1}{8}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzhölzlepulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nr. 1 a und b über die Denaturierung von Bleisalz veröffentlichten Bestrebungen aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister, gez. Wallstraße.

Bestrebungen und Maßnahmen des

der Königlichen Regierung.

(441) Druckschriften-Berichtigung.

In dem mittelst der außerordentlichen Beilage

zu Nr. 29 unseres vorjährigen Amtsblattes erfolgten Abdruck des Statuts der Action-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Nebarf zu Görlitz hat in Folge eines Drudschlers der 2. Absatz des §. 28 folgende irrtümliche Fassung erhalten: „Über die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und von mindestens drei zu den Beamten der Gesellschaft gehörigen Actionärs unterschrieben.“

Der Schluss dieser Stelle lautet im Urtegl: „und von mindestens drei nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörigen Actionärs unterschrieben.“

Dies wird hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ziegnitz, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(443) Der nach den Jahrmarktsverzeichnissen der Kalender auf den 4. Juli d. J. festgesetzte Kraut- und Viehmarkt in Schönberg, Kreis Lauban, findet nicht an diesem Tage, sondern erst am Montag den 18. Juli d. J. statt, was hierdurch zur Kenntnis des bezeichneten Publikums gebracht wird.

Ziegnitz, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(444) Der nach den Jahrmarktsverzeichnissen der Kalender auf den 11. und 12. Juli d. J. festgesetzte Vieh- und Krautmarkt zu Wigandsthal Kreises Lauban, findet nicht an diesen Tagen, sondern am Montag den 4. und Dienstag den 5. Juli d. J. dagebst statt, was hierdurch zur Kenntnis des bezeichneten Publikums gebracht wird.

Ziegnitz, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(445) Das Deichamt des Willau-Carolaer Deichverbandes hat in seiner am 30. 6. Mis. abgeholter Sitzung den seitherigen Deichhauptmann Sandorff und Rittergutsbesitzer von Jagwitz auf Ziegnitz auf die ferne weite häufige Amts-Periode vom 1. April cr. bis dahin 1876 zum Deichhauptmann des genannten Deichverbandes sowie den seitherigen Deich-Hauptmann Weißbrodt in gleicher Eigenschaft für die Amts-Periode vom 1. April d. J. bis dahin 1876 wiedergewählt und zum Stellvertreter des Deichhauptmanns den Kammerzähler Barth zu Grolau neu gewählt. Wir haben diese Wieder- resp. Neuwahlen auf Grund des §. 29 alinea 2 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 (Vgl. S. 1853 S. 94) bestätigt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Ziegnitz, den 8. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(446) Nach einer Mitteilung des Königlichen Kommandos der X. Kavallerie-Brigade zu Bözen werden denselben, Mannschaften, welche freiwillig bei der Kavallerie einzutreten und sich zu einer vierjährigen Dienstzeit verpflichten, folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen nur 3 Jahre in der Reserve und 3 Jahre in der Landwehr, wogegen die nur ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügenden Kavalleristen 4 Jahr in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr dienen müssen; — mindestens dient die letztere Kategorie nur 10 Jahre, die letztere dagegen 12 Jahre in Linie, Reserve und Landwehr.

2. Mannschaften der Kavallerie, welche freiwillig 4 Jahre aktiv gedient haben, bleiben im Frieden von allen Übungen befreit, wogegen Kavallerie-Reserven, welche mit ihrer gesetzlichen (3jährigen) Dienstpflicht genügten, während des Reserve-Verhältnisses — nach Umständen — 3—4 Mal zu 6—8 wöchentlichen Übungen bei den Linien-Kavallerie-Regimentern herangezogen werden.

3. Neben den in Rede stehenden Vergünstigungen, — Verkürzung der Dienstzeit und Befreiung von allen Übungen, — erhalten 4jährig Freiwillige der Kavallerie für das 4. Dienstjahr die Kapitulanten-Löhnung.

Ziegnitz, den 10. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(447) Zukolae des §. 33 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ist zwar der Betrieb der Gastwirtschaft, sowie des Bier- und Weinhandels nicht mehr von der Erörterung der Bedürfnisfrage abhängig, dagegen für die Erlaubnis zum Ausbau von Braantwein und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus der Nachfrage eines vorhandenen Bedürfnisses, gleicherweise wie früher, vorbehalten.

Es wird nun die Ansicht verbreitet, daß diese Einschränkung sich nur auf den reinen Branntwein und den reinen Spiritus beziehe, daß es aber den Inhabern einer Bier- oder Weinwirtschaft, als solchen, freistehende Bière, Cognac, Rum, Balsm. Crog und ähnliche genossliche Getränke zu verkaufen. Dies ist nicht richtig. Im Sinne des Gesetzes sind unter Branntwein und Spiritus alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten ohne Unterschied zu verstehen, mögen sie rein oder in irgend welcher Vermischung verabfolgt werden. Es würden sich also auch Bier- oder Weinwirth durch den Ausbau jener oben gebildeten Getränke strafbar machen.

Dies wird hierdurch als Warnung zur Kenntnis des bezeichneten Publikums gebracht.

Ziegnitz, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(448) B o l d e - B e r o c h n u n g .
Indem wir zur öffentlichen Kenntnis bringen, daß der Antrag des Direktors der Dresden-Schweidnitz-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft das Beaufahren der im Ausbau begriffenen Ziegnitz-Altenburg-Eisenbahn auf der Strecke von Löben in der Richtung